

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RB250025-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. N. Jeker und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

## Beschluss vom 18. November 2025

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Klägerin und Beschwerdeführerin

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Beklagter und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_,

betreffend **Aufhebung des Miteigentums (Kostenfolge)**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Dietikon vom  
17. Juli 2025 (CG250009-M)**

Nach Einsicht in das Schreiben der Klägerin vom 3. November 2025, mit dem sie ihre Beschwerde zurückzieht (Urk. 13),

**in der Erwägung,**

dass das Verfahren gemäss Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben ist,

dass umständehalber auf die Festsetzung einer Entscheidgebühr zu verzichten ist,

dass der Klägerin infolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und dem Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO) für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist,

**wird beschlossen:**

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.
3. Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage der Doppel bzw. Kopien von Urk. 7, Urk. 10, Urk. 11/3a-g, Urk. 13 und Urk. 14, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit.

Der Streitwert beträgt unter Fr. 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 18. November 2025

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Aeberhard

versandt am:

io